

Hortordnung für das Arbeitsjahr 2026/27

1. Rechtsträger:

Der Rechtsträger „Vereinigung von Ordensschulen Österreichs, Freyung 6/1/2/3, 1010 Wien“, betreibt den Hort St. Anna, Annaberg 4, 4400 Steyr, nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Der Hort wird als Ganztagshort mit Mittagsbetrieb geführt.

2. Begriffsdefinition

In dieser Hortordnung werden die Begriffe „Eltern“ und „Erziehungsberechtigte“ synonym verwendet.

3. Arbeitsjahr, Ferien und freie Tage

Arbeitsjahr des Hortes: 1. September 2026 – 31. August 2027

In folgenden Ferienzeiten ist der Hort geschlossen:

Weihnachtsferien, Gründonnerstag, Karfreitag, 3 Wochen im August

Bildungstage: Zweimal jährlich findet für alle MitarbeiterInnen von St. Anna ein Bildungstag statt, an dem der Hort geschlossen bleibt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Öffnungszeiten

Frühaufsicht: Mo – Fr: 6.00 – 7.30 Uhr

Nach Unterrichtsende: Mo – Do: bis 17.30 Uhr, Fr: bis 17.00 Uhr

Spätdienst: Mo – Do: ab 16.30 Uhr, Fr: ab 16.00 Uhr (Sammelgruppe)

An schulfreien Tagen (ausgenommen Ferien gemäß Punkt 3.): 7.00 – 17.00 Uhr

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen

5. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers). Die Tarifordnung des Rechtsträgers in der geltenden Fassung gilt als integrierender Bestandteil dieser Hortordnung. Hinsichtlich der Berechnung des Elternbeitrages wird auf § 1 und § 2 der Tarifordnung des Rechtsträgers verwiesen.
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine schriftliche Anmeldung durch die Eltern bei der Hortleitung erforderlich.
4. Die tatsächliche Aufnahme erfolgt durch den Rechtsträger und wird den Eltern im Mai 2026 schriftlich bestätigt.

5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

6. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

7. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder haben an schulfreien Tagen nicht vor 7.00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsende in den Hort zu kommen.
4. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Hortbesuch fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Hortkinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortpädagogin oder Hortleitung noch am selben Tag zu informieren.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
7. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z. B. Spaziergängen und Ausflügen.
8. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes einverstanden, sofern eine abgehalten wird.

9. Die Eltern haben der Hortleitung unverzüglich jede Änderung, wie z.B. Anschrift, Telefonnummer, Sorgerecht, Einkommen, etc., zu melden.
10. Die Eltern stimmen der Weiterleitung der Daten der Anmeldung an die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde zu.
11. Die Kinder dürfen den Hort nur dann vorzeitig verlassen, wenn sie der zuständigen Hortpädagogin eine schriftliche Bestätigung eines obsorgeberechtigten Elternteils vorlegen.
12. Werden Einrichtungsgegenstände oder Anlagen des Hortes vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Kind beschädigt oder zerstört, haben dessen Eltern Schadenersatz zu leisten.
13. Für den Verlust oder das Abhandenkommen von Geld, Wertgegenständen und sonstigen Privatgegenständen wird seitens des Hortes keine Haftung übernommen.
14. Im Hort dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
15. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Hortbesuches ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

8. Mittagessen

1. Für das Mittagessen wird pro Besuchstag ein Verpflegungsbeitrag entsprechend § 8 der Tarifordnung des Rechtsträgers verrechnet.
2. Bezüglich der Abmeldung vom Mittagessen wird auf § 8 Abs. 3 und 4 der Tarifordnung des Rechtsträgers verwiesen.

9. Elternbeitrag und Materialbeitrag

1. Hinsichtlich des Elternbeitrages wird auf § 1 und § 2 der Tarifordnung des Rechtsträgers verwiesen.
2. Hinsichtlich des Materialbeitrages für Werkarbeiten sowie Veranstaltungsbeiträge wird auf § 7 der Tarifordnung des Rechtsträgers verwiesen.

10. Widerruf

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn

1. die Eltern eine ihnen obliegende finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Rechtsträger trotz vorheriger Mahnung nicht erfüllen ODER
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Betreuung, Erziehung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird ODER
3. der Besuch des angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt ODER
4. das Verhalten des Kindes den Hortalltag massiv stört (nach vorheriger Vorgangsweise:
 - a) Gespräch der Hortleitung mit dem Kind,
 - b) Gespräch der Hortleitung mit den Eltern und dem Kind,
 - c) Festlegung eines Beobachtungszeitraumes und einer letzten Frist durch die Hortleitung).

11. Abmeldung/ Ummeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Hort ist jeweils nur zum Semesterende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich und hat schriftlich bei der Hortleitung zu erfolgen.

Eine Ummeldung eines Kindes von einem 2/3 Tagestarif auf einen 5 Tagestarif kann nur mit Semesterende und durch die Hortleitung erfolgen.

Bezüglich Abmeldung eines Kindes vom Hort für die Ferienzeiten im Juli wird auf § 2 Abs. 5 der Tarifordnung des Rechtsträgers verwiesen.

12. Inkrafttreten

Die Hortordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Hortordnung. Gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Änderungen behält sich der Rechtsträger vor.